

BÖKWE-Geschäftsstelle
Beckmanngasse 1A/6, A - 1140 Wien
e-mail: boekwe@gmx.net

An die BildungssprecherInnen der im Nationalrat vertretenen Parteien:
SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNE, BZÖ

Wien im Jänner 2012

Betreff: Schulische Tagesbetreuung an AHS laut Erlass des BMUKK 680/5-III/6/2011 und Ansuchen um Unterstützung zur Aufwertung der Unterrichtsgegenstände der LVG IV und IVa

Sehr geehrte BildungssprecherInnen!

Der BOEKWE unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die schulische Tagesbetreuung an den AHS durch ein qualitatives Angebot aus den Bereichen Kreativität, Kultur, Bewegung, Sport, Naturwissenschaften und Informatik zu verbessern. Ebenso begrüßenswert ist die Forderung fachlich qualifizierte Lehrpersonen für die Betreuung dieser Bereiche einzusetzen und diese nach der Lehrverpflichtungsgruppe (LVG) IV a (0,955 Werteinheiten) zu entlohnen.

Bedenklich ist, dass in manchen Fachbereichen die Tätigkeit in der Tagesbetreuung gleich oder besser entlohnt wird als der Unterricht in einem regulären Pflichtgegenstand: LehrerInnen für Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Bewegung und Sport werden nach der LVG IV a entlohnt. LehrerInnen der Technischen und Textilen Werkerziehung werden nach der LVG IV (0,913 Werteinheiten) entlohnt.

Das Unterrichten eines Pflichtgegenstandes beinhaltet:

- die aufbauende Jahres- und Unterrichtsplanung
- das Vermitteln fachspezifischer und allgemeiner Kompetenzen auf der Grundlage des Lehrplans und des Lehr- und Lernstoffes
- das Erstellen von Unterrichtsmaterialien
- die Verknüpfung von Praxis und Theorie in Doppelstunden
- die Nutzung von Fachräumen und von fachspezifischer Ausstattung
- die methodisch vielfältige Leistungssicherung
- die Leistungsfeststellung und Beurteilung
- die Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten
- die Vorbereitung auf die Reifeprüfung
- die fachliche Berufs- und Studienorientierung
- das kontinuierliche soziale Lernen im Klassenverband
- Elterngespräche
- fachliche Beiträge für Schulveranstaltungen etc.

Die Tätigkeit in einem „musisch/kreativen, bewegungsorientierten naturwissenschaftlichen/Informatik - Bereich“ der Tagesbetreuung, aus dem die SchülerInnen auswählen können, stellt sich als minimaler Ausschnitt aus dem jeweiligen Pflichtgegenstand dar. Durch das unregelmäßigen Gruppengefüge und das geringe Stundenausmaß kann diese Betreuung weder kontinuierlich und noch aufbauend durchgeführt werden. Viele Punkte der oben

genannten Agenden (Pflichtgegenstand) entfallen gänzlich oder sind nur sehr eingeschränkt praktizierbar.

Es ist an der Zeit, die seit Jahrzehnten unveränderte Zuteilung der genannten Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppen IV und IV a zu übernehmen, um den geleisteten Bildungsbeitrag dieser Pflichtgegenstände zu honorieren.

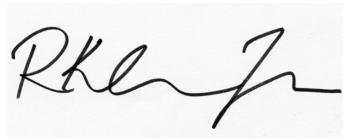
Die Einstufung der Unterrichtsgegenstände Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Bewegung und Sport, Technische Werkerziehung und Textile Werkerziehung in die **LVG III** erachten wir als zeitgemäß, gerecht und eine **längst fällige Maßnahme zur Gleichbehandlung von LehrerInnen mit einem vollwertigen akademischen Lehramtsstudium!**

Wir bitten Sie, unser Anliegen bei den Verhandlungen zum LehrerInnendienstrecht zu unterstützen.

In Erwartung einer Stellungnahme und mit freundlichen Grüßen,

Mag. Höfferer Gerrit
1. Bundesvorsitzende

MMag. Reingard Klingler
2. Bundesvorsitzende

Handwritten signature of Mag. Höfferer Gerrit in blue ink.Handwritten signature of MMag. Reingard Klingler in blue ink, enclosed in a light gray rectangular box.